

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein
17. September 2004

Resolution 1563 (2004)**verabschiedet auf der 5038. Sitzung des Sicherheitsrats
am 17. September 2004**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002 und 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 und *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Anerkennung dessen, dass die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und die weitere Zusammenarbeit der Afghanischen Übergangsregierung mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe *begrüßend,*

in Bekräftigung der Wichtigkeit des Übereinkommens von Bonn und der Berliner Erklärung und insbesondere unter Hinweis auf Anlage 1 des Übereinkommens von Bonn, in der unter anderem die schrittweise Ausweitung des Einsatzes der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe auf andere Städte und weitere Gebiete außerhalb Kabuls vorgesehen ist,

sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ausdehnung der Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans, der Durchführung freier und fairer Wahlen, der umfassenden Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung aller bewaffneten Gruppen, der Reform des Justizsektors, der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich des Wiederaufbaus der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, sowie der Bekämpfung des Suchtstoffhandels und der Suchtstoffherzeugung, und anerkennend, dass in diesen und anderen Bereichen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft gewisse Fortschritte erzielt wurden,

in Anbetracht der Hindernisse, die sich der vollen Durchführung des Übereinkommens von Bonn auf Grund von Bedenken hinsichtlich der Sicherheitslage in Teilen Afghanistans entgegenstellen, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen,

in diesem Zusammenhang *erfreut* über die Zusage der Führungsnationen der NATO, weitere Wiederaufbauteams in den Provinzen aufzustellen, sowie über die Bereitschaft der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation Dauerhafte Freiheit, bei der Sicherung der Durchführung nationaler Wahlen Hilfestellung zu leisten,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für das Eurokorps für die Übernahme des Kommandos über die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe von Kanada und für Kanada für seine Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe im vergangenen Jahr, sowie mit Anerkennung und Dank für die Beiträge zahlreicher Staaten zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Abstimmung mit der Afghanischen Übergangsregierung und ihren Nachfolgeregierungen sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2004 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *erkennt an*, dass die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe gestärkt werden muss, und *fordert* in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten *auf*, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beizutragen und an den gemäß Resolution 1386 (2001) eingerichteten Treuhandfonds Beiträge zu entrichten;

4. *fordert* die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe *auf*, bei der Durchführung des Mandats der Truppe auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Afghanischen Übergangsregierung und ihren Nachfolgeregierungen, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sowie mit der Koalition der Operation "Dauerhafte" Freiheit zu arbeiten;

5. *ersucht* die Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär vierteljährliche Berichte über die Durchführung ihres Mandats vorzulegen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
